

Vollziehungs-Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 10 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 21 Praireal IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 1. May.

Der Vollziehungsrath der helvetischen Republik,

In Erwägung, daß das Dekret vom 13. Mai 1800, welches Nationalgüter zu verkaufen verordnete, wovon der Ertrag des sogleich baar zu bezahlenden Viertels zur Bestreitung des rückständigen Soldes der Eliten verwendet werden sollte, erst nach den Güterveräußerungen, welche gegenwärtig nach dem Gesetze v. 10. April 1800 vor sich gehen, hätte vollzogen werden können;

In Erwägung, daß das Geschäft der Liquidation des den öffentlichen Beamten schuldigen Rückstandes, obgleich dasselbe schon weit gediehen, doch noch nicht so bald beendigt seyn wird; und daß es ungerecht wäre, das Ende davon abzuwarten, um dann erst die Anforderungen des Militärs, das zur Vertheidigung des Vaterlands beygetragen, und derjenigen Bürger zu befriedigen, welche für Lieferungen an Lebensmitteln, Fuhrwerken und andern zur Ausrüstung der Eliten unentbehrlichen Bedürfnissen Vorschüsse gemacht haben;

In Erwägung ferner, daß während die rückständigen Forderungen der Civilbeamten durch den Verkauf von Nationaldomainsen liquidirt werden, die des Militärs nicht durch die gewöhnlichen Einkünfte haben befriedigt werden können, und daß dadurch in dem Kriegsministerium ein sehr beträchtlicher Rückstand anwachsen mußte, auf dessen Abtragung nun so stark gedrungen wird;

beschließt:

1. Der den Eliten und der Reserve rückständige Sold, so wie alles, was man noch für Heilmittel, Lieferungen, Fuhrwerke und andere zu diesem Dienste gehörige Gegenstände schuldig ist, sind auf den Ertrag der nach dem neuen Finanzsystem zu beziehenden Grundsteuer angewiesen.

2. Unter dieser Liquidation ist alles begriffen, was die Militärbeamten zu fordern haben, und welches das Kriegsministerium wegen den laufenden Ausgaben auf die Rückstandsliste setzen mußte.
3. Diese Liquidation wird Distriktsweise statt haben, nämlich: so wie die Grundsteuer in jedem Distrikte eingegangen ist, wird die Bezahlung der oben bezeichneten und in diesem Distrikte schuldigen Gegenstände von denselben bestritten, und der Ueberschuß davon in die Kasse des Obergemeinners von jedem Canton gebracht werden.
4. Die Obergemeinner werden, indem sie den steuerbaren Bürgern die Verfügungen des gegenwärtigen Beschlusses durch die Distriktsgemeinner bekannt machen, dieselben zugleich auffordern, die Entrichtung ihrer Grundsteuer zu beschleunigen, deren Bestimmung allen guten Bürgern wichtig und angenehm seyn muß.
5. Der gegenwärtige Beschluß soll in allen Kantonen der Republik, wo sich Gläubiger von der im 1. und 2. Art. bezeichneten Gattung vorfinden, gedruckt, bekannt gemacht und öffentlich angeschlagen werden.
Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 25. April.

(Fortsetzung.)

Botschaft an den Vollz. Rath.

H. Vollz. Räte! Ungeachtet Ihrer dem gesetzgeb. Rathe erteilten Erläuterungen über die Ansprachen des Armenguts von Bruggen an das Kloster St. Gallen, findet derselbe dennoch keine hin längliche Gründe, seinen daherigen Beschluß vom 14. d. abzuändern, sondern hat denselben wiederholt bekräftigt. Der in Ihrer Botschaft vom 16. d. enthaltene Detail über die Tilgung